

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mithöhe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XXXI.

Luſz am 23. März 1799. (3. Germ. VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 18. März.  
Präsident Gmür.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwagung, daß laut alten Gesetzen einigen Ortsinwohnern Helvetiens verboten gewesen, Geld anderswo als in gewissen ehemaligen Kantonen, Graf-Landschaften oder Städten, auf liegendes Gut Unterpfandsweise aufzunehmen.

In Erwagung, daß diese Einschränkung besonders bei diesen Geld raren Zeiten dem Landbürger Schaden zeugen könnte.

In Erwagung drittens, daß die Constitution alle Grenzen zwischen Kantonen und Landschaften aufgehoben, und allen helvetischen Bürgern gleiche Rechte zusichert,

beschließt der große Rath :

1. Jede helvetische Bürger wird gestattet, Geld von seinen Mitbürgern oder Eingesessenen in Helvetien aufzunehmen, und auf seine liegende Güter verunterpfanden zu lassen.

2. Der Gültbrief oder Unterpfandsbeschreibung soll nach derjenigen gesetzlichen Form errichtet werden, wie solches an denen Orten zu geschehen pflegt, wo das Verunterpfandete liegt.

3. Jeder Glaubiger, der solches Unterpfand erhalten hat, genießt in Zins und Kapitalseinziehung, bei Gantzen, Fallmentern, der nämlichen Rechte, wie der Ureinwohner des Orts, wo das Pfand liegt.

4. Dieses Gesetz bleibt so lang in Kraften, bis allgemeine Gesetze anders darüber verfügen werden.

5. Obiges soll gedruckt, und in Helvetien bekannt gemacht werden.

Luzern, den 20. Hornung, 1799.

Nahmens der Commission.  
Gmür.

Grafenried will dieses Gutachten sogleich auch auf die Fremden ausdehnen. Das Gutachten wird so wie in Berathung genommen.

§ 1. Anderwerth stimmt dem § bei, fordert nur aber Grafenrieds vorgeschlagenen Besatz. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 2. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 3. Cartier glaubt, dieser § sei dem Fremden-Gesetz zuwieder, welches keine Annahme von Bürgern aus solchen Staaten zulasse, welche mit Helvetien im Krieg begriffen sind, und wünscht also, daß dieser § mit jenem Gesetz übereinstimmend gemacht werde.

Anderwerth vertheidigt den § als ganz zweckmäßig. Germann stimmt ebenfalls zum §. Escher ist auch der Meinung, daß dieser § zweckmäßig sei, und er bedauert, daß die österreichischen Unterthanen in dem gegenwärtigen Augenblick nicht für einige Millionen Güter in Helvetien besitzen, um wirksame Repressalien gebrauchen zu können. Der § wird unverändert angenommen.

Anderwerth wünscht, daß noch der Zins bestimmt werde, um welchen Geld ausgeliehen werden kann, er schlägt 5 pcto. als höchsten Zins vor.

Escher bemerkt, daß es hier nicht darum zu thun ist, das ganze Auleihungssystem zu bestimmen, sondern einzig jene seltsame Lokalgesetze aufzugeben, durch die einzelne Distrikte auf sich selbst eingeschränkt wären, um Auleihungen zu machen. Er fordert also, daß man bei dem Gegenstand selbst bleibe, und über Anderwerths Antrag zur Tagesordnung gehe, weil man sonst das ganze Schuldenssystem ebenfalls sogleich zu behandeln im Fall wäre.

Herzog v. Eff. stimmt auch zur Tagesordnung, weil es höchst unpolitisch wäre, ein solches Maximum zu bestimmen, ehe das Auleihen von Kapitalien ins Ausland verboten ist, denn sonst würde alles Geld zu höheren Zinsen ins Ausland gehen, und also statt Leichtigkeit, Geld zu geringen Zinsen aufzunehmen, zu bewirken, der größte Geldmangel mit allen seinen traurigen Folgen bewirkt.

Panchaud ist Herzogs Meinung, glaubt aber,

es sey nothwendig, die bisherigen so verschiedenen und seltsamen Zinsgesetze aufzuheben.

Anderwerth beharrt auf seinem Antrag, den er aber nur auf die verpfändeten Schulden ausgedehnt wissen will, damit der Handel dadurch nicht ins Gedränge komme, und sich seine bedürftigen Capitalien zu allfällig höhern Zinsen verschaffen könne. Desch unterstützt Anderwerth, und denkt, die Capitalisten werden nun von ihrem Eifer ihr Geld auswärts anzulegen, zurückgekommen seyn. Cusutor fodert Vertagung dieser Frage, weil auch er überzeugt ist, daß man noch weit tiefer eingreifen müßte, wann man sich mit diesem Gegenstand befassen wollte.

Billetter stimmt Anderwerth bei, weil die Schuldbriefzins zu 5 pcto. bestimmt seyn, und die Kaufleute doch zu 6 und mehr pcto. Geld aufnehmen können.

Carrard erinnert, daß diese Commission den Auftrag hatte, ein Gutachten um die in einzelnen Theilen Helvetiens vorhanden gewesenen Einschränkungsgesetze für Anleihungen zweckmäßig aufzuheben, vorzulegen; daß auch er Grenzen dem Bucher setzen will, aber auf eine zweckmäßige Art, so daß nicht durch dieselben mehr Nachtheil als Vortheil entstehe; denn in Rücksicht der Zinsen von bloslaufenden Schulden sind auch Einschränkungsgesetze vorhanden; wurden diese nun durch Anderwerths Antrag aufgehoben seyn oder nicht? da der Gegenstand so wichtig ist, so fodert er entweder Verweisung von diesem Antrag an eine Commission, oder aber, daß derselbe schriftlich für 6 Tag auf den Kanzleitisch gelegt, und erst nachher in Berathung genommen werde.

Graf stimmt auch zur Verweisung dieses Antrags an eine Commission, weil er nicht neue Theile der helvetischen Bürger von dem zehnten Theil abhängig machen will. Herzog vereinigt sich mit Graf, bittet aber nicht zu vergessen, daß das Geld eine Ware ist, welche wohlfeil wird, wenn sie häufig vorhanden ist, und sehr theuer, wenn dieselbe durch Gesetze in einem Land selten gemacht wird.

Anderwerths Antrag wird an eine Commission gewiesen, und in dieselbe geordnet: Herzog, Panzchand, Egg v. Ell. Erlacher und Desch.

Kilchmann will auch ein Gutachten über die Ablöslichkeit der Capitalien von dieser Commission haben. Cartier fodert Tagesordnung über diesen Antrag, der in das Civilgesetzbuch gehört, und also hier noch nicht behandelt werden kann. Herzog v. Egg folgt Cartier, weil die Circulation leicht gemacht werden muß, wenn man Überflug an Geld haben will, und weil der Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger frei ist, und durch keine unmittelbar einwirkende Gesetze gehemmt werden soll. Escher bittet, daß man Sorge trage, nicht das ganze Helvetien zu beschweren, während dem man einen Theil desselben erleichtern will; würde man einen Mittelweg zwischen

den strengsten Aufkündigungsgesetzen des Kant. Bern, und den leichtern des Kant. Zürich treffen, und zum allgemeinen Gesetz machen wollen, so würden alle Schuldner dessenigen Theils Helvetiens, der bisher begünstigt war, auf einmal durch diese größere Strenge gedrängt, und in demjenigen Theil Helvetiens, wo die Gläubiger begünstigt waren, würden die Capitalien ins Ausland geworfen, und dadurch noch weit mehr Druck für die Schuldner entstehen, als bisher statt hatte. Solche wichtige Gegenstände müssen unter allgemeinen Gesichtspunkten, und nicht so abgerissen für sich betrachtet und behandelt werden, sonst bewirkt man oft dasjenige, was man meiden wollte.

Kilchmann zieht seinen Antrag zurück.

Das Direktorium theilt Nachricht mit, daß in Bündten noch circa 4000 Österreicher gefangen genommen worden, und nun dieses Land gänzlich von jenen Truppen geräumt sey. Escher fodert schleunige Mittheilung dieser frohen Botschaft, an den Senat. Cartier folgt, hatte aber gewünscht, daß das Direktorium diese Nachricht gestern schon, als es sie durch Kanonenschüsse bekannt mache, der Gesetzgebung mitgetheilt hätte. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Berathung über obiges Gutachten wird fortgesetzt.

§ 4. Cartier glaubt, dieser § werde das Gesetz in üblichen Credit, und die Capitalisten in Furcht sezen, daß vielleicht in Zukunft die Hinterlagen in ihrem Werth geschwacht werden könnten; zudem wird dieses Gesetz wohl in seiner Form, keineswegs aber in seinem Wesen abgeändert werden, daher fodert er Durchstreichung dieses §. Anderwerth folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird. Der folgende § wird ohne Einwendung angenommen.

Die an die Commission zurückgesandten §§ des Friedenrichtergutachtens werden wieder in Berathung genommen, und Anderwerth trägt im Namen der Commission darauf an, den 13. § der 2ten Sektion einstweilen zu vertagen, weil noch nähere Bestimmungen über die Friedenrichter getroffen werden müssen, ehe man in diesen § eintreten kann. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

In Rücksicht des 18. § trägt die Commission an zu bestimmen: „Wegen persönlichen Sachen, soll sich der Kläger bei demjenigen Friedensrichter melden, in dessen Bezirk das liegende Gut, das den Gegenstand des Streithandels ausmacht, liegt.“

§ 19. Wird auf Antrag der Commission folgender maßen angenommen: „In dinglichen Sachen soll der Kläger sich bei demjenigen Friedensrichter melden, in dessen Bezirk das liegende Gut, das den Gegenstand des Streithandels ausmacht, liegt.“

§ 21. Wird folgender maßen auf Antrag der Commission hin bestimmt. „Jede Rechtsache, welche

Die ganze oder theilweise Ansprache einer Verlassenschaft zum Gegenstand hat, und in dem Laufe eines Jahrs angehoben wird, soll vor densjenigen Friedensrichter angebracht werden, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Absterbens seinen Wohnsitz hatte."

Statt des an die Commission zurückgewiesenen 6ten Abschnitts legt die Commission folgendes neues Gutachten vor:

### Schuster Abschnitt.

§ 28. Dienst des Vaterlandes, Gefangenschaft, Krankheit, Abwesenheit und höhere Gewalt, sind die einzige rechtmäßigen Entschuldigungsgründe der Richterscheinung vor dem Friedensrichter.

§ 29. Wer ohne einen dieser Gründe aufweisen zu können, auf die erste Vorladung nicht erscheint, bezahlt eine Buße von 2 Fr. und ersezt dem erschienenen Theil die Kosten nach einem billigen Anschlag.

§ 30. Wer auf die zweite Vorladung nicht erscheint, und die Richterscheinung nicht durch einen der im § 28. angeführten Gründe entschuldigen kann, verfällt in eine Buße von 4 Fr. und hat dem erschienenen Theil die billigen Kosten samt dem ihm durch die Aufzögerung zugefügten Schaden zu ersezten.

§ 31. Der erschienene Theil wird darüber ein Verzeichniß dem Friedensrichter eingeben, welches der Friedensrichter unterzeichnen, und die zweimalige Richterscheinung anmerken wird.

§ 32. Der erschienene Theil wird sich dieser Kosten und zugefügten Schadens halben, entweder an das Friedensgericht oder an das Distriktsgericht, je nach dem der Gegenstand in der Kompetenz des eint oder andern liegt, wenden, welches den ausgebliebenen Theil vorsodern, und vor jeder weiteren Untersuchung dieses Gegenstandes, über die Strafe, Kosten- und Schadensersatz gegen den ausgebliebenen Theil absprechen wird.

§ 33. Die in den §§ 29. und 30. festgesetzten Strafen werden zu Handen der Nation bezogen.

§ 27. und § 28. werden ohne Einwendung angenommen.

§ 29. Cartier sieht diese Strafe für den ersten Fall zu stark an, und wünscht überhaupt, daß bei den Friedensrichterverhandlungen keine solche Strafen bestimmt werden, oder daß diese Strafen im Verhältniß mit den Umständen des Strafbaren stehen. Anderwerth unterstützt den §, weil ohne diese Strafe der Friedensrichter ohne Ansehen wäre, und man seinen Vorladungen kein Gehör gebe. Der § wird unverändert angenommen, so wie auch die beiden folgenden §§.

§ 32. Carrard fürchtet dieser § gebe zu Weitläufigkeiten Anlaß, weil durch denselben aus allen den einzelnen Gegenständen der Buße, Entschädigungen u. s. w. ein Prozeß entstehen würde; zudem bedürfe

es in Rücksicht der Buße keines weiteren Rechtsspruchs, indem diese ohne Widerrede bezahlt werden muß; die der Gegenpartei verursachten Kosten sind im gleichen Fall, und nur wegen dem Schadensersatz denkt er, müsse die Sache an den kompetentlichen Richter gewiesen werden. Anderwerth kann Carrard nur in Rücksicht der Buße, keineswegs aber über die Entschädigung bestimmen, weil der Friedensrichter sonst mehr Gewalt erhalten würde, als ihm die Grundsätze des ganzen Beschlusses geben. Kilchmann will, daß man auch gezwungen vor dem Friedensrichter erscheinen müsse. Carrard beharrt, weil jene Kosten gerade die Folge der Richterscheinung vor dem Friedensrichter sind, und überall jedes Gericht über solche Gegenstände die aus Rücksichtung seiner Vorladung entstehen, absprechen darf; auch würde durch Anderwerth's Antrag der Erdlerei Thür und Thür geöffnet, weil kein Erdler dann mehr vor dem Friedensrichter erscheinen würde; zudem kann diese Entschädigung für die Kosten der Gegenpartei nie betrachtlich seyn, weil sie nur die zwei Reisen zum Friedensrichter betrifft, und hingegen dann der Schadensersatz beträchtlicher seyn kann, und also vor den behörigen Richter gewiesen werden soll. Anderwerth beharrt auf seinen Einwendungen gegen Carrard's Anträge. Umann ist Carrard's Meinung, begeht aber zu näherer Bestimmung dieser Grundsätze Rücksicht an die Commission. Secretan vertheidigt Carrard's Grundsätze, und glaubt einzig, im Fall ein Fremder vor einen Friedensrichter berufen würde und vergebens erschienen wäre, könnte die Sache dieser Entschädigung vor den Distriktsgerichtspräsidenten gebracht werden. Zimmerman bittet, daß man nicht von dem Hauptgrundgesetz abweiche, daß die Friedensrichter zur Verminderung der Prozesse dienen sollen; wann wir aber zugeben, daß der Kosten wegen die vor dem Friedensrichter entstehen, Prozesse angesponnen werden können, so verfehlten wir ja ganz diesen Grundsatz; er fordert also Rücksicht an die Commission. Fierz stimmt Anderwerth ganz bei. Weber ist ganz in Zimmerman's Grundsätzen und folgt seinem Antrag. Secretan trägt eine neue Auffassung des § vor, welcher zufolge wann die Kosten über 6 Franken betragen, die Revision dem Distriktsgerichtspräsidenten aufgetragen wird. Anderwerth widersetzt sich diesem Antrag, weil der Friedensrichter allein keine Kompetenz haben soll. Carrard glaubt auch, wann ein Richter keine Art Kompetenz habe, so müsse er doch über die Kosten absprechen können, weil sonst die traurigsten Weitläufigkeiten entstünden. Schlumpf würde wohl Carrard bestimmen, wann er den Friedensrichter allein als ein wirkliches Tribunal ansehen könnte, da dies aber nicht der Fall ist, so stimmt er zum § mit einer geringen Auffassungsverbesserung, die er der Commission überweisen will. Der § wird der Commission zurückgewiesen, und der 33. § ohne Einwendung angenommen.

Secretan im Namen einer Commission fragt darauf an, über die Bittschrift der Anna Frei von Auenstein, Kanton Argau, zur Tagesordnung zu gehen, begründet auf das Gesetz über unrechtmäßige Kinder, indem dieses dem Begehr von dieser Bürgerin hinlanglich entspreche. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Das Direktorium fordert schleunige Bestimmung der Besoldung der Miliztruppen, weil man jeden Augenblick ungewiss ist, wann dieselben in Bewegung gesetzt werden müssen. Cartier bemerkt, daß die Commission gegenwärtig mit diesem Gegenstand sich beschäftige; er fordert daher Verweisung an dieselbe. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fragt, ob Schuldgläubiger gerichtlich solche Schuldner belangen können, die sich im Verhaft befinden? Diese Frage wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Germann, Betsch und Cartier.

Das Direktorium begeht Bestimmung des Abzements in der Legion und den siegenden Truppen, und wünscht, daß dasselbe so viel möglich nach demjenigen Grundsatz bestimmt werde, der bei der Milz festgesetzt wurde. Diese Befehlshaft wird der Militärccommission zugewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

#### Nachmittagsitzung.

Maria Egerter, von Trub im Kanton Bern, bittet um Erlaubnis sich aufs neue verehlichen zu können, weil ihr Mann wahrscheinlich in fremdem Kriegsdienst umgekommen, und sie von demselben geschieden seyn. Secretan fordert Tagesordnung. Schlumpf glaubt, da ein Scheidungsbrief vorhanden sey, könne man diesem Begehr entsprechen. Herzog von Eff. bemerkt, daß die Bittstellerin vor ihrer Scheidung mit ihrem jetzigen Verlobten ein Kind erzeugte, und diese Ehe also, laut den Gesetzen, nicht statt haben sollte: er fordert Verweisung an eine Commission zur nahern Untersuchung dieses Falls. Dieser letzte Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Legler, Schlumpf, Nellstab.

Sigmund Rüssner, im Riesbach bei Zürich, der in Basel wegen einem Kleesamenankauf einen Prozeß hat, begeht einen End, den man ihm absfordert, in Zürich statt in Basel leisten zu können. Schlumpf wundert sich über dieses Endleistungs-Begehr des Basler Kantonegerichts, und will dem Bittsteller entsprechen. Anderwerth fordert Tagesordnung. Secretan stimmt Anderwerth bei, weil die Sache ganz richterlich ist. Gyssendorfer bezeugt, daß diese Endleistung in den Basler Gesetzen begründet war. Fierz fordert Verweisung an das Direktorium. Schlumpf

folgt Fierz und wünscht das seltsame Basler Gesetz aufzuheben. Secretan beharrt auf der Tagesordnung. Gyssendorfer bemerkt, daß ein solcher End durch einen Beauftragten geschehen kann. Escher stimmt Fierz bei, in der Hoffnung das Direktorium werde diesem Bittsteller durch seinen Justizminister Auskunft geben lassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Otmar Schuhmacher, von Münster im Kanton Luzern, fordert Bestätigung einer Ernennung zu einer militärischen Stelle. Brohre fordert Tagesordnung. Herzog v. Eff. fordert Verweisung ans Direktorium. Escher stimmt Brohre bei, weil die Gesetze über in keinem Fall militärische Ernennungen bestätigen werden. Man geht zur Tagesordnung.

Das Distriktsgericht von Schwyz fordert Besoldungsbestimmung des Gerichtsschreibers. Die Bittschrift wird der Besoldungskommission zugewiesen.

Lorenz Bernath von Layzen im K. Schafhausen, begeht eine fremde Bürgerin heurathen zu können, welche das Einzugsgehalt nicht besitzt. Germann fordert Verweisung ans Direktorium. Brohre fordert Tagesordnung, begründet auf die Richterlichkeit des Gegenstandes. Kilchmann denkt, die Tagesordnung müsse auf das hierüber bestehende Gesetz begründet werden, welches jedermann nach Belieben zu heurathen erlaube. Ackermann folgt diesem letzten Antrag, welcher angenommen wird.

Jakob Seiler, in Seedorf im Kanton Bern, der arm ist und 10 Kinder hat, bittet um ein kleines Stükchen Land. Secretan fordert Verweisung ans Direktorium, mit der Empfehlung dieser Bitte. Dieser Antrag wird angenommen.

Die kleine Gemeinde Einigen im Oberland wünscht daß der Bezirk Oberglatt zum Distrikt Spiez geordnet werde. Ackermann fordert Verweisung an die Eintheilungs-Commission. Aesch fordert Entsprechung. Cartier fordert Verweisung an eine besondere Commission. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission werden geordnet: Rubin, Aesch und Hammeler.

Die Gemeinde Eglepans, im Distrikt Losenz, wünscht Herabsetzung der 2 vom 1000, und Verringerung der Verkaufssumme der Grundzins. Man geht zur Tagesordnung.

Der Aufseher des Schlosses St. Denis im Kant. Fryburg, begeht Wein ausschenken zu dürfen. Brohre fordert Tagesordnung. Ackermann fordert Vertragung bis zu Absaffung des Weinschenkgesetzes. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Schachen im Kt. Luzern, begeht dem Distrikt Schüpfheim zugeordnet zu werden. Kilchmann will diesem Begehr entsprechen. Kilchmann folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Municipalität Sosingen fordert Entschädigung

für ihr verlohrnes Umgeld. Die Bittschrift wird an die hierüber niedergesetzte Commission gewiesen.

B. Severino Infermino, v. Gravensano im C. Laius, klagt daß er nur durch eine starke Summe Geld in das Collegium der Notarien könne aufgenommen werden. Regli wünscht diesem Ubel zu steuern. Esch er fordert Verweisung an die Rechtsgang-Commission. Seeretan wünscht eine besondere Commission, um diesen sinkenden Aristokratismus schleunig abzuheben. Und er wth fordert Verweisung an die Notariats-Commission. Iomini versichert, daß das Direktorium hierüber eine Verordnung gemacht habe. Cartier fordert Verweisung an das Direktorium. Kilchmann unterstützt Secretan. Marcacci folgt Underwerth und fordert baldigen Rapport. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Chorherren von Volerna klagen über Abschaffung der Zehenden und Grundzinse, und fordern Entschädigung. Eustor fordert Verweisung an das Direktorium. Marcacci und Cartier folgen diesem Antrag welcher angenommen wird.

Die Verghöfe von Hochdorf im Canton Luzern, wünschen eine eigne Munizipalität auszumachen. Beutler fordert Entsprechung. Wyder folgt. Kilchmann fordert Verweisung an die wegen Rothenburg niedergesetzte Commission. Ackermann stimmt Beutler bei, dessen Antrag angenommen wird.

Joh. Fuß, von Gutisholz im Canton Luzern, bittet um Einstellung eines Rechtstrebes. Ackermann fordert Tagesordnung. Cartier fordert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission. Graf folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird, und der Commission wird statt Schuhn, wegen Abwesenheit, Aesch beigeordnet.

Die Gemeinde Valeyres im Distrikt Oron fordert Verringerung der Verkaufung der Grundzinse. Man geht zur Tagesordnung.

Die Hintersassen der Gem. Arch, im Dist. Suren, fordern gleichen Anteil an den Gemeindgütern, wie die Bürger, weil sie auch die gleichen Beschwerden tragen. Schlup fordert Verweisung an die Commission der Gemeindgüter. Wyder fordert Tagesordnung, weil die Sache richterlich sei. Cartier folgt Schlup, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Chatelard im Distrikt Vully wünscht daß die Vormundschaften den Munizipal-taten überlassen werden. Schlumpf fordert Tagesordnung, weil das Gesetz schon die ein Begehr entspreche. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Vielmacheren, im Distrikt Brugg, fordert Befreiung der Verkaufung der Grundzinse. Man geht zur Tagesordnung.

Christian Wyler von Gerzensee, fordert Entschädigung wegen verlohrner Schlosswachterstelle in Lenzburg. Ackermann fordert Verweisung an das

Direktorium. Iomini fordert Verweisung an die Staatschuldenkommission. Bleß stimmt Ackermann bei, dessen Antrag angenommen wird.

Beutler fordert daß B. Amrein als italienischer Dolmetsch endlich angenommen werde. Bleß begehrt Vertagung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Senat, 18. März.

Präsident: Nahm.

Der Beschlus über die Erhebung unvollständiger unter 23 Mitglieder (die Suppleanten eingerechnet) herabgesenkter Kantonsgescheide, wird verlesen, und an eine aus den B. Beroldingen, Bässlin, Fuchs, Pfyffer und Bodmer bestehende Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll.

Die Commission über das Fest vom 12ten April erhält zu ihrer Berichterstattung einige Tage Verlängerung.

Heding gibt einige Nachrichten von der gegenwärtigen guten Stimmung im Kanton Waldstätten. Bodmer bezeugt seine Freude darüber und wünscht daß die Nachrichten vom Gegenteil immer seltener werden. Hornerod erklärt sein Leidwesen über das was er heute im Bulletin von Lausanne (No. 13, S. 104) von Bern liest. Meyer v. Arau findet, die Aussagen der kriegsgefangenen Österreicher, deren Bodmer gedacht hat, können in keiner Rücksicht von eins gem Gewicht seyn.

Das Vollziehungsdirektorium über sendet das Schreiben des General Massena über den neuen Sieg der Franken im Engadin und die gänzliche Räumung Bündens von den Österreichern, das unter lebhaften Beifallsbezeugungen angehört wird.

Bodmer will, man soll bei so freudigen Gelegenheiten den zahlreichen Zuhörern, ihre Freude durch Beifallklatschen zu bezeugen, ebenfalls erlauben.

Großer Rath, 19. März.

Präsident: Gmür.

Spengler und Fischer begehren für 8 Tag, Deggeler für 4 Wochen Urlaub. Diesen Begehrungen wird entsprochen.

Regli fordert für den Distriktsstatthalter von Urselen und seinen Gehülfen die Ehre der Sitzung. Billiter unterstützt diesen Antrag, weil diese Thalbewohner sich mit den Franken für die Sache der Freiheit verwendet haben. Der Antrag wird angenommen.

Pellegrini versichert, daß die Bittschrift welche gestern wider das Collegium der Notarien im Kanton Lugano vorgelegt wurde, unrichtig sey.

Die Fortsetzung des Friedensrichtergutachtens wird in Berathung genommen.

§ 36 und die 3 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 40. Carrard wünscht diesem § noch beizufügen, daß, wann der Friedensrichter natürlicherweise glauben kann, daß die Sache innert seiner Competenz seyn, dann keine Schätzung statt haben soll. Andererwerth vertheidigt den §, weil durch den vorgeschlagenen Zusatz die Sache in die Willkürlichkeit des Friedensrichters gesetzt würde. Carrard beharrt auf seinem Antrag, weil ohne denselben immer unnütze Weise die Schätzung statt hätte; doch will er seinen Beifaz dahin abändern, daß die Schätzung nur dann statt haben müsse, wann eine der beiden Parteien dieselbe begeht. Eustor stimmt nun Carrards abgeänderter Meinung bei, die er aber in dem § selbst enthalten zu seyn glaubt. Secretan ist Carrards Meinung, glaubt aber der 42 § müsse dieser Lücke abhelfen, und hier sey nur nothwendig zu sagen, die Schätzung sey nicht nothwendig, wann keine der beiden Parteien sie begeht. Andererwerth folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Der § 41 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 42. Auf Andererwerths Antrag wird hier beigefügt: „unter oder über der“ Competenz der Friedensrichter.

§ 43. Schlumpf will nicht zwei Schäfer haben, weil diese oft nicht einig werden können, sondern begeht daß der Friedensrichter der dritte Schäfer seyn müsse. Andererwerth glaubt, dieses verstehe sich von selbst, doch will er zu mehrerer Deutlichkeit dieses in dem § anzeigen. Eustor will daß wann die Schäfer nicht einerlei Meinung sind, sie einen dritten Schäfer selbst wählen sollen. Herzog von Es. stimmt Eustors darin bei, daß er den Friedensrichter zu keinem Schäfer machen will, weil der selbe über seine eigne Competenz nicht selbst Schäfer seyn kann; er will dagegen daß der Friedensrichter sieben Bürger vorschlage, von denen jede Partei 2 ausschlägt, wodurch dann 3 Schäfer übrig bleiben. Desloes stimmt Herzog ganz bei. Andererwerth kann Herzogs Antrag nicht bestimmen, und vereinigt sich dagegen mit Eustors Vorschlag. Desch ist Schlumpfs Meinung. Herzog beharrt auf seinem Antrag, weil der Fall leicht möglich wäre, daß die Schäfer nicht einig werden könnten, um sich einen dritten Schäfer zu ernennen. Herzogs Antrag wird angenommen.

Desloes will daß der älteste dieser Schäfer Präsident seyn soll. Escher fordert Tagesordnung über diesen Antrag, weil sonst der zweite Schäfer Secretär und der dritte Weibel seyn müste, und dann keine Schäfer mehr vorhanden wären. Man geht zur Tagesordnung.

Der § 44 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 45. Secretan kennt keine Gemeindeschreiber

und will bestimmen, daß hier der Municipalschreiber dieses Amt versehen müsse. Andererwerth bemerkt daß schon in einem früheren § der Ausdruck Gemeindeschreiber angenommen wurde. Cartier will vor dem Friedensrichter keine Schreiber haben. Andererwerth bemerkt, daß man nichts leichter vergesse als Zahlen, und daß daher diese Schätzung schriftlich geschehen müsse. Ammann stimmt Cartier bei, weil einer der Schäfer die Schätzung niederschreiben kann. Secretan stimmt Ammanns Antrag bei, und will daß der Friedensrichter diese Schätzung unterzeichnen solle. Desloes will einen der Schäfer unterschreiben lassen. Carrard ist Secretans Meinung, weil leicht der Fall eintreten könnte, daß keiner der Schäfer schreiben kann. Uckermann stimmt Carrard bei. Secretans Antrag wird angenommen.

§ 46 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 47. Eustor unterstützt diesen § und bezeugt, daß er einen Brief von Lausanne erhalten habe, weshem zufolge man auch dort die Einwirkung der Advokaten nicht liebt. Schlumpf kann nicht billigen, daß, wann zwei dumme Bauern vor den Friedensrichter kommen, sie keinen vernünftigen Mann mitnehmen können. Schöch will, daß einfältige Leute sich einen Beiständer von der Municipalität erbitten können, der aber nicht Advokat seyn dürfe. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Beutler wiederholt seinen gestrigen Antrag, daß B. Amrein als italienischer Dolmetscher angenommen werde. Escher folgt, weil längere Proben der Nation zu kostbar zu stehen kommen. Zimmermann fordert Verweisung dieser Erneuerung in eine Nachmittagsitzung. Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Verhandlung genommen.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es eine der vorzüglichsten Pflichten des Staats ist, dafür zu sorgen, daß die künftigen Bürger desselben durch zweckmäßigen Unterricht in den Stand gesetzt werden, ihre bürgerlichen Rechte zu geniessen, und ihre bürgerlichen Pflichten zu erfüllen;

In Erwägung, daß in einem Staat, der auf Gleichheit und Freiheit gegründet ist, und der auf einer repräsentativen Verfassung beruht, der Gegenstand des Unterrichts und der sittlichen und geistigen Bildung der künftigen Staatsbürger, von dem allgemeinsten, wichtigsten und höchsten Interesse seyn müßt;

In Erwägung, daß es dringend ist, den bisherigen Zustand des öffentlichen Unterrichts auf eine zweckmäßige, aber auch vorstellige, und mit dem gegenwärtigen Zustand des Volkes und der Hülfsmittel im Verhältniß stehende Art zu verbessern;

In Erwägung endlich, daß die Elementar- oder

Anfangsschulen unstreitig die erste und vorzüglichste Ausmeikamkeit der gesetzgebenden Rthe verdienen;

beschließt der große Rath:

### I. Abschnitt.

#### Ueber Einrichtung der Elementarschulen.

1. Es sollen Anfangsschulen errichtet werden, und, wo in der Republik schon dergleichen bestehen, sollen sie, wenn es immer möglich ist, beibehalten werden.

2. Es soll immer in jeder Gemeinde, welche eine Versammlung hat, so wie in jeder Sektion der grössern Gemeinden, eine Anfangsschule seyn.

3. Sollten es die Umstände erfordern, so sollen auch in kleineren Gemeinden Anfangsschulen errichtet werden können.

4. In den grössern Gemeinden, in welchen die Schulanstalten schon auf eine zweckmässige Weise eingerichtet sind, sollen dieselben in dem gleichen Zustand und auf die gleiche Art wie bisher, jedoch unter der Aufsicht der Verwaltungskammer und des Volkziehungsdirektoriums verbleiben.

### II. Abschnitt.

#### Ueber den Unterricht.

5. In diesen Anfangsschulen soll wenigstens Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen ertheilt werden; den Pfarrern hingegen ist, wie bisher, die Lehre der Religion überlassen.

6. Den Schullehrern werden zweckmässige Bücher, um lesen zu lehren, und die zugleich für den Unterricht der Jugend dienen, von der Regierung zugestellt werden.

### III. Abschnitt.

#### Ueber die Dauer der Schulen.

7. Diese Anfangsschulen sollen wenigstens drei Stunden des Vormittags gehalten werden.

8. Es bleibt den Gemeinden, welche ihre Lehrer verhältnismässig besolden, das Recht unbenommen, diese Dauer der Schule bis auf fünf Stunden, theils des Vormittags, theils des Nachmittags auszudehnen.

9. Die Municipalitäten können den täglichen Anfang dieser Schulstunden, und ihre allfällige durch den 8ten Artikel bestimmte längere Dauer in allen Gemeinden nach der örtlichen Schiklichkeit bestimmen und eintheilen.

10. Es soll alle Jahre in allen Anfangsschulen eine Ferienzeit statt haben.

11. Diese Ferienzeit kann nicht länger als auf drei Monate ausgedehnt werden.

12. Die Bestimmung und Vertheilung dieser Ferienzeit ist den Municipalitäten überlassen.

### IV. Abschnitt.

#### Ueber die Wahl der Lehrer.

13. Bei der Bestellung eines Schullehrers sollen diejenigen, welche sich für diese Stelle melden, von dem Pfarrer in Gegenwart der Municipalität geprüft werden.

14. In den Gemeinden, welche in Sektionen eingetheilt sind, wird die Verwaltungskammer zwei Geistliche auswählen, welche diese Prüfungen in den Sektionen vornehmen sollen.

15. Der Pfarrer soll nach dieser Prüfung einen genauen Bericht darüber der Verwaltungskammer ein senden, welcher von der Municipalität unterschrieben seyn muss.

16. Die Verwaltungskammer wählt nachher unter denselben, welche auf diese Art geprüft worden sind, den Fähigsten und Rechtschaffensten zum Schullehrer.

### V. Abschnitt.

#### Ueber die Besoldung der Schullehrer.

17. In allen Gemeinden, wo solche Anfangsschulen eingerichtet sind, sollen die Lehrer derselben einschweilen auf gleiche Art wie bisher besoldet werden.

18. Es bleibt jedoch den Gemeinden, in welchen solche Schulen schon eingerichtet sind, das Recht unbenommen, die Besoldung des Lehrers zu erhöhen.

19. In denselben Gemeinden, in welchen noch keine solche Schulen eingerichtet waren, sollen die Lehrer von den Gemeinden besoldet werden.

20. Die Besoldung dieser Schullehrer darf nicht weniger als hundert und fünfzig Franken betragen.

21. Diese Besoldung, wo sie nicht aus dem Gemeindegut bestritten werden kann, soll in allen Gemeinden nach Verhältniss des Vermögens der in der Gemeinde ansässigen Bürger, wie die gewöhnlichen Gemeindeauflagen bezahlt werden.

22. Der Agent wird in solchen Fällen die Auf lage nach seinen Tabellen zu Handen des Schullehrers beziehn.

### VI. Abschnitt.

#### Ueber die Aufsicht der Schulen.

23. Jeder Pfarrer ist in seiner Kirchengemeinde der Aufseher der Schulen.

24. Jeder Pfarrer ist für diese Aufsicht verantwortlich, und erstattet alle Vierteljahre einen Bericht darüber an die Verwaltungskammer.

25. In den grössern Gemeinden, welche in Sektionen eingetheilt sind, wird die Verwaltungskammer diejenigen Geistlichen in diesen Gemeinden auswählen, welche die Aufsicht über die Anfangsschulen haben sollen.

26. Jeder Unterstatthalter und jeder Distriktsstall

halter hat in seinem Distrikte die Oberaufsicht über diese Pflichterfüllung der Pfarrer und wird alle halbe Jahre einen Bericht darüber an den Kantonsstatthalter einsenden, und dieser denselben der Verwaltungskammer übergeben.

27. Um die Verwaltungskammern, welche, bis die Republik gehörig organisiert ist, sehr mit Arbeiten beschäftigt sind, in dieser Rücksicht zu erleichtern, kann das Vollziehungsdirektorium in einem jeden Kanton einige der uneigennützigen, fähigsten, aufgeklärtesten und rechtschaffensten Männer wählen, die nebst der Verwaltungskammer die Aufsicht über diese Anfangsschulen haben sollen.

28. Die Verwaltungskammern sind aber dabei auch gehalten, diesen Bürgern alle Berichte, welche diese Schulen betreffen, mitzutheilen, so wie auch, wenn sie es begehrn, einen Schreiber bei ihren Sitzungen zu überlassen.

29. Diese Bürger müssen am Hauptort des Kantons oder wenigstens nicht entfernt davon wohnen.

30. Das Vollziehungsdirektorium kann nur Bürger zu diesen Stellen wählen, welche aus patriotischem Eifer und uneigennütziger Enthusiasmus sich mit diesem wichtigen Gegenstand der Anfangsschulen, ohne andre Belohnung abgeben wollen, als die ihres inneren Gefühls und des Dankes der Nation.

31. Diese Bürger sind in direkter Correspondenz mit dem Minister der Wissenschaften, und stehen in allem, was diese Elementarschulen, und das Fach des Unterrichts überhaupt anbelangt, der Verwaltungskammer mit ihrem Rath zu Hülfe.

32. Die Verwaltungskammer hat das Recht, einen Schullehrer, welcher seine Pflicht nicht erfüllt, unter Vorbehalt des Refurses an das Direktorium, abzusezzen.

33. Die Verwaltungskammer soll diejenigen Pfarrer, welche ihre Pflichten in Rücksicht der Schulen nicht erfüllen, nach vorhergegangener genauer Untersuchung, dem Vollziehungsdirektorium anzeigen.

34. Das Vollziehungsdirektorium kann solch Pfarrer dann durch Verminderung ihres Einkommens strafen.

## VII. Abschnitt.

### Neben die Besuchung der Schulen.

35. Die Kinder sollen von ihrem zurückgelegten fünften Jahr an in diese Anfangsschule aufgenommen werden.

36. Sie sollen bis zu ihrem zurückgelegten zwölften Jahr in demselben verbleiben.

37. Es ist Pflicht aller Eltern, ihre Kinder fleißig von ihrem zurückgelegten fünften Jahr an, in diese Schulen zu schicken.

38. Von diesem 37 Art. sind die Kinder in denjenigen Berggegenden ausgenommen, wo die Schulen sehr weit von ihrer Wohnung entfernt sind, und, wo

es oft, zumal im Winter, diesen Kindern unmöglich ist, die Schulen zu besuchen.

39. Jedem Pfarrer ist, als Aufseher der Schule, aufgetragen, genau über die Erfüllung dieser Pflicht der Eltern zu wachen, und die Vernachlässigung derselben, nach vorher geschehener Warnung, dem Distrikts- oder Unterstatthalter anzuzeigen.

40. Die Distrikts- und Unterstatthalter werden, auf eine solche Anzeige hin, die nachlässigen Eltern vor sich bescheiden, und dafür sorgen, daß ihre Kinder die Schulen fleißig besuchen.

41. Von diesen sechs Artikeln sind jedoch alle diesseitigen Kinder ausgenommen, deren Eltern dem Distrikts- oder Distriktsstatthalter ihres Distrikts die Besweise darlegen, daß sie denselben eine sorgfältige Privaterziehung verschaffen, worin sie noch mehr als bei dem öffentlichen Unterricht gebildet werden können.

## VIII. Abschnitt.

### Neben die Schulgebäude.

42. Die Nation wird die Gemeinden in Rücksicht der Schulgebäude so viel möglich unterstützen.

43. Das Vollziehungsdirektorium ist daher eingeladen, in denselben Gemeinden, welche entweder gar keine Schulgebäude haben, oder wo sich dieselben in einem schlechten Zustand befinden, nach Maßgabe der Armut der Gemeinden und ihrem Mangel an Hülfsmitteln, ihnen beizuspringen, und das Nöthige zu zweckmäßigen Schulgebäuden vorzukehren.

## Anhang.

Das Vollziehungsdirektorium ist auch noch eingeladen, alle Gemeinden, welche ihre Anfangsschulen aus freiem Erieb auf einen vollkommenen Zustand zu bringen wünschen, so viel möglich bei dieser lobenswürdigen Absicht mit gutem Rath zu unterstützen, und überhaupt alle Individuen best möglichst auszumuntern, die sich in dem Fach des öffentlichen Unterrichts durch wahre Thätigkeit und Uneigennützigkeit ausszeichnen.

Schlumpf dankt der Commission für ihre vortreffliche Arbeit und fordert ihreweise Behandlung dieses Gutachtens. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 1. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. Cartier kann dem ersten Theil dieses § nicht beistimmen, theils, weil wann jede kleine Gemeinde einen Schullehrer hat, diese nicht hinlänglich besoldet werden können, und die Schullehrer wann sie nur wenige Kinder haben, kein Ansehen erhalten, theils aber, weil mehr Nachreiferung vorhanden ist, wann die Schulen groß als wann sie klein sind; zudem will er lieber die Kinder für einen bessern Unterricht weiter schicken als sie in der Nähe schlecht unterrichten lassen; er will daher die Schulbezirke durch die Verwaltungskammern bestimmen lassen. (Die Fortsetzung folgt.)

# Der schweizerische Republifaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XXXII. Luzern, den 24. März 1799. (4. Germ. VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Merz.

(Fortsetzung.)

Anderwerth vertheidigt den §, weil sonst die Kinder zu viele Mühe hätten in die Schule zu gehen. Nubbis will ins Gegentheil in den Gemeinden mehr als eine Schule haben, weil die Kinder soest zu weit in die Schule gehen müssten. Escher denkt, die Commission habe ziemlich zweckmässig hierüber gearbeitet, da ihrem Antrag ganz entgegen gesetzte Vorwürfe gemacht werden, und derselbe also das Mittel zwischen diesen neuen Vorschlägen hält. Bei Beurtheilung des ganzen Vorschlags der Commission ist es nothwendig, allerföderst nicht aus dem Gesichtspunkt zu verlieren, daß besserer Unterricht der Jugend, die Hauptstütze der Dauer unsrer neuen Verfassung und der vollen Anwendbarkeit der Grundsätze derselben ist, daß also auch allfällige starke Aufopferungen von Seite des Staats sowohl als auch einzelner Gemeinden nicht zu hoch geachtet werden müssen, um sich dadurch von jenem grossen Zweck abzuschrecken. Eben so wichtig aber ist es auch anderseits nicht auf einmal zu weit gehen zu wollen, und in dem gegenwärtigen Augenblicke schon so viel zu fordern, daß dieser wohlthatige Aufang dadurch verhindert und zu lange aufgeschoben werde. Diesen zweckmässigen Mittelweg suchte die Commission mit grosser Sorgfalt in Rücksicht dieses ihres ersten Vorschlags, zu gehen. Cartiers Einwendungen sind darum hauptsächlich unzweckmässig, weil gerade in den Berggegenden Helvetiens die Errichtung neuer Schulen am unentbehrlichsten ist, und in diesen unmöglich mehrere Gemeinden auf eine Schule einzuschrankt werden können, weil sonst die Kinder viele Stunden weit zur Schule gehen müssten; außerdem, wer grosse Dorfschulen kennt, wird kaum finden können, daß in denselben besser gelehrt werde als in den kleinen; eben so unbegründet ist auch Nubbis Einwendung, weil es den grossen und zerstreut liegenden Gemeinden durch dieses Gutachten keineswegs benommen ist, mehrere Schulen zu errichten, wenn es ihre

Lage und Umstände gestatten; er unterstützt also das Gutachten gänzlich. Eustor unterstützt Eschers Bemerkungen und stimmt zum §, obgleich er lieber Nubbis als Cartiers Antrag annehmen würde. Schlumpf ist auch Eschers Meinung, und bittet, daß man in diesen ersten Versuch nicht zu viel Vollkommenheit zu bringen suche, weil man sonst das Ganze aufschieben würde. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

§ 3. Tomamichel wünscht, daß wie es in seiner Heimat der Fall ist, die Pfarrer diese kleinen Schulen halten dürfen. Zimmermann unterstützt den §, welcher angenommen wird.

§ 4. Anderwerth wünscht, daß dieser § ausgeslassen werde, weil durch denselben die nachtheiligen Schuleinrichtungen in diesen Gemeinden noch fortdauern gemacht würden. Kilchmann wünscht im Gegentheil diesen § auf alle Gemeinden auszudehnen. Desloes folgt, und sieht diesen § als das Verbesserungsmittel der vorherigen §§ an, indem die gut eingerichteten Schulen fortdauern sollen. Carrard bemerkt, daß hier von höhern Schulen die Rede ist, welche einstweilen fortdauern sollen, bis auch hierüber zweckmässigere Einrichtungen getroffen werden können; er stimmt also zum Gutachten. Zimmermann bittet, daß man nicht jeden § einzeln betrachte und beurtheile, sondern immer in dem Zusammenhang mit dem ganzen Gutachten, weil man sonst die Hauptgrundsätze verfehle. Da wir nun einstweilen diejenigen Schulen welche mehr leisten als die neu einzurichtenden, beibehalten wollen, so stimmt er zum Gutachten, welches unverändert angenommen wird.

§ 5. Eustor wünscht etwas nachdrücklicher von der Religion zu sprechen, und also den Unterricht in derselben besonders anzuempfehlen. Zimmermann stimmt Eustor bei. Desloes findet den § sehr zweckmässig, weil derselbe bestimmt, daß wenigstens das angezeigte in den Schulen gelernt werden müsse; und also nichts ausgeschlossen ist von dem Schulunterricht, was allenfalls von dem Lehrer noch mehr geleistet werden könnte. Der § wird unverändert angenommen.

§ 6. Seeretan macht einen Antrag zu einer Ab-

fassungsverbesserung in französischer Sprache. Der **S** vorstellt, daß die Stadt Solothurn, ehe sie der Hauptort eines Staats war, nichts anders als eine für sich bestehende freie unabhängige Gemeinde gewesen, und als solche habe sie laut Urkunden, die Zölle zu Klusen und Solothurn erkaufte, und dieselben wie andere Municipalstädte z. B. Bürren, Burgdorf, zufolge ihres erkaufsten Rechts als Gemeindseigentum bezogen. Die Municipalität spricht daher diese Zölle für die Gemeinde an, und erbietet sich hingegen, ganz auf die Abzüge und französische Pensionen Verzicht zu thun.

**D**as Direktorium übersendet folgende Botschaft:

**D**as Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

### Bürger Gesetzgeber!

Schon Ende letzten Jahres, entstehnd die sehr schwierige und wichtige Frage: Ob der öffentliche Fonds zu Solothurn, den man den Stadtseckel heißt, und der aus circa fünf mal hundert tausend Pfund an Kapitalen besteht, als Staats- oder Gemeindseigentum anzusehen sei?

Das Vollziehungsdirektorium nahm einige Zeit lang alle möglichen Erfundigungen auf, ohne daß es ihm gelingen wollte, zur Erheiterung dieser Frage hinreichende und zuverlässige Angaben zu sammeln. Dennoch beweisen fünf Extrakte aus Rechnungen, die zu verschiedenen malen der alten Regierung über den Stadtseckel abgelegt worden, daß:

1. Nicht nur die vornehmsten Einkünfte dieses Fonds aus wahren und unsreitigen Staatsentnahmen, als Zölle, Soldierung der landvögtlichen Rechnungen, Abzugsgelder und französische Pensionen &c. bestanden, sondern auch solche Ausgaben daraus bestritten worden sind, die der Staatskassa obliegen, als z. E. Besoldungen und Pensionen der ehemaligen Staatsbeamten, die Ambassaden, Zeughäuser, Fortifikations- und Reparationskosten der Staatsgebäude &c.

2. Hingegen ist eben so gewiß, daß aus diesem Stadtseckel viel Gemeindausgaben bestritten worden sind, und daß die Gemeinde Solothurn keine andern Fonds hätte, um diejenige Ausgaben welche der Municipalitäten obliegen werden, übernehmen zu können. Hieraus folget nun, daß dieser Stadtseckel zwar im ganzen unsreitiges Staatsgut ist, daß aber die Municipalität in Rücksicht auf bisherige Uebung, und in Ermanglung anderer Hilfsquellen auch einige auf Billigkeit und Gerechtigkeit gegründete Ansprüchen daran machen kann.

Das Vollziehungsdirektorium fand daher eine Theilung dieses Fonds zwischen dem Staate und der Gemeinde billig, und trug in Folge dessen der Verwaltungskammer des Kantons Solothurn auf, in Gemeinschaft mit der dasigen Municipalität die Grundsätze zu einer gerechten und verhältnismäßigen Theilung dieses Stadtseckels festzusetzen, und alsdann dieselbe Ihnen, Bürger Gesetzgeber, zur Genehmigung vorzulegen.

Die Municipalität von Solothurn wurde durch diese Maafregel nicht gänzlich befriedigt, und übergab mit Ende Jennis ein zweites Memorial, worin sie

sich bestehende freie unabhängige Gemeinde gewesen, und als solche habe sie laut Urkunden, die Zölle zu Klusen und Solothurn erkaufte, und dieselben wie andere Municipalstädte z. B. Bürren, Burgdorf, zufolge ihres erkaufsten Rechts als Gemeindseigentum bezogen. Die Municipalität spricht daher diese Zölle für die Gemeinde an, und erbietet sich hingegen, ganz auf die Abzüge und französische Pensionen Verzicht zu thun. Ferners aber behauptet sie, daß ihr das Ohmgeld für die vergangene Zeiten aus dem Grunde zu gut komme, weil dasselbe eingeführt und bezogen wurde, da die Gemeinde noch frei und unabhängig war.

Die Municipalität will die Schlussfolge nicht anerkennen, daß der Stadtseckel darum Staatsgut sei, weil die Staatsausgaben daraus bestritten worden, und klagt in Rücksicht über Beeinträchtigung der Stadt-Bürgerschaft durch die ehemalige Regierung, welcher sie öfters aber vergebens dagegen Vorstellungen gemacht zu haben vorgiebt.

Die Municipalität begehrte also in ihrem Schlussgänzliche Ueberlassung dieses Stadtseckels.

Das Vollziehungsdirektorium kann ihnen, Bürger Gesetzgeber, nicht verhehlen, daß diese Ansprüchen der Municipalität ihm nicht begründet scheinen, es läßt sich vorzüglich nicht erklären, wie die Vorsteher der Stadtbürgerschaft, die mit der ehemaligen Regierung des Solothurner Staats eines und eben dasselbe waren, sich selbst bei sich selbst anklagen, ermahnen oder erinnern konnte.

Es fand im Gegentheil an dem größten Theil der Einnahmen welche in diesen Stadtseckel fielen, so unwidersprechliche Kennzeichen eines Staatsguts, daß es bei der Forderung einer vorzunehmenden verhältnismäßigen Theilung dieses Stadtseckels, als der billigsten, zu deren es sich gegen die Gemeinde berechtigt glaubte, bestehen mußte.

Die Municipalität Solothurn unterzog sich auch endlich dieser Disposition und überschickte einen Theilungsvorschlag, zufolge dessen die Municipalität 2/5 des Stadtseckels zu Gunsten des Staats abtreten, und die übrigen 3/5 für sich beziehen will.

Dieser Uebereinkunft gemäß, würden dem Staat circa zwei mal hundert tausend Pfund zufallen.

Das Vollziehungsdirektorium findet diesen Vorschlag der Ueberlegung würdig und wäre geneigt, in Rücksicht auf die gänzliche Entblößung von Fonds in deren sich die Gemeinde Solothurn befindet, und um unangenehme Erörterungen zu verhüten, diesem Vorschlag seinen Beifall zu geben; es findet sich aber keineswegs befugt, die Ratifikation dieser Theilung aus sich zu ertheilen, und stellt es Ihnen, Bürger Gesetzgeber, und

ihren klugen Berathungen anheim, das gütindende hierüber zu verordnen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u f f o n.

Cartier denkt dieser Theilungsvorschlag sei schon kein so schlimmes Zeichen über die Natur dieses Guts, er fodert Verweisung dieses Gegenstandes an eine Commission. Drösch folgt, und denkt mehr als zwei Fünfttheile dieses Guts seyen Nationalgut. Couston wünscht, daß noch von vielen Gemeinden solche freundliche Theilungsanträge erscheinen, und will diese Hochschaft der Staatsgutcommission überweisen. Hammer stimmt Cartier bei, und wünscht zu wissen, ob der ausgewandert gewesene Seckelschreiber die mitgenommenen 200 doppelte Dublonen wieder zurückgebracht habe. Cartiers Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Carrard, Hammer, Graf, Blatmann und Lüscher.

Schoch wünscht, daß die Commission sorgfältig arbeite, weil, wann solches Gut Stadtgut würde, auch andere Gemeinden solche Ansprüchen an den Staat machen würden.

Das Direktorium theilt das Schreiben mit, wo durch der Minister Wallerand den helvetischen Gesandten in Paris, den B. B. Zeltner und Jenner, die Kriegserklärung gegen Österreich und Toskana bekannt macht. Hammermann fodert geheime Sitzung um eine Motion zu machen. Huber sagt, wann nur doch Blut vergossen werden muß, und wir als Verbündete Frankreichs demselben Hilfe geben müssen, so wird unser Volk froh seyn, daß der Krieg gegen diese Macht gerichtet ist, die dasselbe in früheren Jahrhunderten unterdrückte, und aus dem Beispiel Bündtens wird es nun sehn, ob der österreichische oder der fränkische Schutzwirkamer ist, und dadurch wird Helvetiens Volk bewogen werden, uns selbst aufzufordern mit voller Kraft die Sache der Freiheit zu unterstützen; ich stimme Zimmermann bei, und fodere Mithilfung dieser Hochschaft an den Senat. Secretan folgt, und sagt: wann die Republiken nun doch nicht neben den Tyrannen sicher bestehen können, nun denn so sey es, Krieg den Tyrannen! und das helvetische Volk wird wissen, welche Rolle es bei diesem Kampf zu spielen hat.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 19. März.

Präsident: Rahn.

Das Direktorium theilt drei patriotische Adressen der Gemeinden Gryburg, Lassaraz und Ferrière mit.

Der Präsident verlangt ehrenvolle Meldung derselben im Protokoll, die beschlossen wird.

Frossard berichtet im Namen einer Commission über den Münzbeschluß und rath zur Annahme derselben. Der Beschlus wird angenommen.

Der Beschlus welcher die bisher statt gefundenen Einschränkungen der Geldaufnahmen gegen Güterverspändung aus einem Theil Helvetiens in dem andern, aufhebt, wird zum erstenmal verlesen.

Zäslin hätte die Urgenzerklärung dabei gewünscht, und verlangt nun seine Verweisung an eine Commission, die gleich bei der 2ten Verlesung berichte, daß mit alsdann der Beschlus ungesäumt könne angenommen werden. Er ist sehr nöthig zu Hebung mancher noch obwaltender Zweifel. Muret unterstützt diese Meinung; der Beschlus ist aber nicht hinlänglich, da er sich einzig auf verpfändete Schulden bezieht, während er allen Arten von Schuldnern gleichen Concurrenzrecht in ganz Helvetien geben sollte. Frossard vertheidigt den Beschlus, hält ihn für dringend und stimmt zur Commission. Lüthi v. Langen hält den Beschlus für dringend, aber unvollständig, und glaubt Verwerfung derselben würde einen bessern hervorbringen.

Lüthi v. Sol. verlangt, daß nach dem Reglement über die Commission abgemeindet werde.

Sie wird beschlossen, und besteht aus den B. Fornerod, Frasca und Nodding.

Frasca theilt Nachrichten aus Italien von den Fortschritten und Siegen der Franken mit.

Grosser Rath, 20. März.

Präsident Gmür.

Herzog v. Eff. sagt: der 12. Apr. ist unstreitig ein grosser festlicher Tag, und mit Grund verordnete die Gesetzgebung dessen Feier; allein mit Verwunderung sah ich, daß das Direktorium hierüber auf Antrag seines Wissenschaftsministers einen Beschlus fasste, der, kame er allein von dem Minister der schönen Künste und Wissenschaften, keine grosse Verwunderung erregen würde, so aber, da das Direktorium diesen seltsamen Beschlus nahm, billig auffallen muß, denn allerfoderst wollte unser Gesetz die Feier dieses Tages in allen Gemeinden, da hingegen dieser Beschlus denselben nur in den Distrikts-Hauptorten feyern lassen will; über dem aber ist in diesem Direktorialbeschlus eine so seltsame Anordnung einer Art olympischer Spiele von Wettrennen, Wettreiten, Bergauf- und Bergzulaufen, und selbst von Fischstechen, daß unser einfaches helvetisches Volk kaum Vergnügen und Geschmack daran finden wird, daher begehre ich eine Einladung an das Direktorium, diese seltsame Proklamation zurückzunehmen.

Cartier ist Herzogs Meinung in Rücksicht dieser Proklamation, fodert aber Verweisung des Gegen-

standes an die für die Feier dieses Festes niedergesetzte Commission.

Billeter findet, um dieses Fest noch lächerlicher zu machen, sollte nur noch blinde Kuh und Schuh-schoppen unter diesen Spielen aufgestellt werden, um nun uns und dieses Fest selbst nicht noch lächerlicher zu machen, fordert er schleunige Abstimmung über Herzogs Antrag, dem er ganz bestimmt.

Zimmermann weiß, daß die Constitution Volks-feste von uns fordert, allein wann wir der helvetischen Nation die gleichen Feste geben wollen, welche die fränkische Nation hat, da unser Nationalcharakter doch so ganz verschieden ist von dem Frankischen, so ist offenbar, daß wir uns durch diese ungereimte Nach-lassung lächerlich machen; je anständiger, je einfacher, je weniger kostspielig solche Feste seyn werden, desto besser werden sie für unser Volk passen: in dem Urteile des Direktoriums ist keine dieser Eigenschaften vorhanden, und es entspricht weder unsern Erwartungen noch unserm Gesetz: besonders seltsam aber sind die Anordnungen dieses Festes selbst, und nichts zweck-mäßiges ist in derselben als die Plantung von grünenden Freiheitsbäumen, aber dagegen möchte vieles darin, und besonders die vorgeschlagenen Spiele unsern Volk lächerlich vorkommen, z. B. Springen hin-auf und hinunter, das Wettrennen mit Pferden, — Mit Pferden? Bekanntlich haben wir gute, tüchtige Ackerpferde, aber keine Wettrenner, und da unsre Regierung wohl schwerlich ein Geschenk von englischen Wettrennern von Herren Pitt, für diesen Zweck erhalten wird, so wüßte ich, um dieses Spiel bei uns zu begehen, nichts vorzuschlagen, als gewisse Stecken-pferde gewisser Minister, die sehr schnellfüßig sind, und oft tüchtige Sprünge machen. Das Fischstechen (nicht Fischerstechen) kann eben so wenig statt haben, das Direktorium müßte uns dann in unsre Seen Wallfische schaffen, und in unsren Wasserschmieden Harpunen versetzen lassen. Gerne würde ich also auch zu der vorgeschlagenen Einladung stimmen, allein da wir uns eigentlich mit den Direktorialbeschlüssen nicht befassen sollten, so fordre ich Niedersezung einer Commission, die uns während der Sitzung rapportiere.

Huber fühlt besonders lebhaft die Wichtigkeit der Volksfeste für ein freies Volk, aber wann diese Feste diesem Endzweck gehörig entsprechen sollen, so müssen sie dem Nationalcharakter und der Nationalwürde angepassen seyn: freylich soll zugleich auch frohe Freude an diesen Tagen statt haben, aber diese soll nicht gezwungen seyn, und daher nicht die Art derselben bestimmt werden. Nun ist gewiß kaum eine Gemeinde, welche dieses Urteile nicht lächerlich finden würde, und daher ist es ein grosser Dienst, den wir unsrer Regierung erweisen, wann wir sie diesen Beschluss zurücknehmen machen; daher begeht er, daß sogleich ohne weitere Verzerrung durch eine Commission, das Direk-

torium eingeladen werde, diesen Beschluss zurückzunehmen, und jeder Gemeinde die Anordnung ihres Fests zu überlassen.

Suter. Wenn gleich schon ein halb Dutzend Mitglieder über diesen Gegenstand in einem Sinn gesprochen haben, so gestehe ich doch freimüthig, daß ich ihrer Meinung nicht bin. Zum Voraus bemerke ich aber, daß es mir immer unschicklich vorkommt, wenn man in dieser Versammlung die Beschlüsse des Direktoriums lächerlich zu machen sucht, nicht nur, weil dieses gegen die Achtung freitretet, die wir ihm schuldig sind, sondern weil es einen sehr schlimmen Eindruck auf das Volk machen muß, wenn die Obersten Gewalten so gegen einander sprechen; ein Eindruck, der wahrlich viel schlimmer ist, als selbst die lächerliche Anordnung der Feste. Auch frant es mich immer, wenn man ohne Grund gegen die Minister loszieht; das Direktorium ist für ihre Fehler verantwortlich, und dann würde es schwer seyn, nicht nur in beiden Käthen, sondern selbst in ganz Helvetien einen Mann zu finden, der seinem Posten so gewachsen wäre, wie es der Minister der Künste und Wissenschaften ist. — Ich gebe es zu, es scheint mir auch manches überflüssig in diesem Beschluss, aber deswegen ist er nicht lächerlich. Schon die Griechen sahen den Einfluß der körperlichen Übungen auf die Bildung des Körpers, und benutzten ihre gymnastischen Spiele vortrefflich zur Bildung der Nation; die Franken ahnten ihnen darin nach, und unser Direktorium wollte auch dieselben einführen. Ich finde dieses sehr gut. Ich möchte gerne in unsrer neuen Republik Leib und Seele in einander schmelzen: ich möchte beide gleich fähig, gleich stark machen zu Beschützung unsrer Freiheit, und die gymnastischen Spiele sind ein schickliches Mittel dazu. Auch liegen sie ganz im National-Charakter unsrer Nation, die bis auf diese Stunde die einzige ist, bei der sich gymnastische Spiele erhalten haben, seitdem sie bei den Griechen und Römern erloschen sind. Bürger Huber redet, als wenn die Schweizer keine andre Übung, als die des Scheibenschießens kennten, während doch in den sogenannten kleinen Kantonen, im Oberland, Entlibuch und Appenzell, das Ringen und Steinstossen allgemein üblich ist; welches letztere ich selbst getrieben habe. Ich hatte also gewünscht, das Direktorium möchte die Schweizer bei diesem Fest und für immer zu diesen körperlichen Übungen, und selbst zum Wettslaufen auf der Ebene sowohl, als Bergauf und Bergab aufmuntern; denn wenn gleich ein schwindsüchtiger Apotheker diese Strapazen nicht ertragen kann, so dient doch diese Übung sehr zur Abhartung und Geschmeidigkeit des Körpers bei einer Nation, die mit festem Schritt ihre Freiheit vertheidigen muß. Lebzigens las ich mirs gefallen, daß man den Beschluss des Direktoriums ansehe, als wenn er unserm letzten Gesetz zu nahe trate, und schließe damit, daß ich nur das Wort ges-

wommen habe, um gegen die Lächerlichkeit zu reden.

Kilchmann würde das Arrête für zweckmäßig halten, wenn unser Volk aus lauter Philosophen bestände, wie der Minister Stapfer und unser Colleg Suter sind, allein da diese Anordnung kostbar wäre, so will er diese Geldsumme lieber zur Unterstützung der vielen Armen und Elenden in Helvetien verwenden, und stimmt also Huber bei.

Secretan sieht die Sache selbst keineswegs als lächerlich an, sondern eher die Form, in der sie vorgelegt wird, denn bei einem neugebildeten Volke sind neue Übungen zur Umbildung seines Charakters keineswegs unzweckmäßig, und wer, der in die alte Geschichte zurückblicken kann, kann die großen Wirkungen verfennen, welche die körperlichen Spiele in den alten Republiken hervorbrachten! Zudem bedenke man, daß wir aus voller Kraft alle öffentlichen Gewalten unterstützen sollen, und daß keine schärfere, gefährlichere Waffe ist, als die der Lächerlichkeit. Der einzige Grund also der aufgestellt werden soll, um diesen Beschluß zurückzunehmen ist der, daß laut unserm Gesetz das Fest des 12ten Aprils in allen Gemeinden, und nicht nur in den Hauptorten gefeiert werden soll, und daß also hierüber dieses Arrête gesetzwidrig ist.

Herzog v. Eff. stimmt ganz Secretan bei, und denkt die körperlichen Übungen und Freuden müßten aus dem Nationalcharakter selbst sich entwickeln, und nicht durch Gesetze anbefohlen werden.

Erlacher will abstimmen. Huber widersezt sich, um den Vorwurf zu widerlegen, man wolle die Regierung lächerlich machen.

Die Versammlung beschließt die Berathung fortzuführen.

Huber wird sich freuen, wenn das Volk selbst aus sich selbst auf freudige Spiele und auf Leibesübungen verfällt, allein er will einen Befehl über die Feier eines Festes nicht auf diese Art überladen, obgleich er nur bei näherer Untersuchung sieht, daß nicht alle diese Spiele wirklich anbefohlen, sondern nach Umständen angerathen sind: übrigens will er den Nationalcharakter des helvetischen Volks keineswegs umschaffen, und beharrt darauf, das Direktorium einzuladen, diesen Beschluß als unserm Gesetz zuwieder zurückzuziehen. Dieser Antrag wird angenommen.

Ackermann will das Direktorium zugleich noch einladen, einen neuen Beschluß hierüber zu geben. Kilchmann will unser Gesetz als hinlanglich befriedigend, ohne weiteren Direktorialbeschluß, bekannt machen. Herzog v. Eff. bemerkt, daß Anderwerths Antrag schon in unserem Gesetz begriffen ist. Ackermann zieht seinen Antrag zurück.

Mathias Oswald von Basel klagt, daß man ihn dem Gesetz über die Miliz zuwieder, in die Elite eingeschrieben habe. Herzog v. Eff. fodert auf den

18. §. des Milizgesetzes begründet, die Tagesordnung, weil sich dieser Bittsteller bestimmt unter diesem §. des Gesetzes befindet.

Schlumpf will diese Ausnahme §§ noch näher bestimmen, weil er weiß, daß dieselben ganz verschwiegen ausgelegt werden, übrigens stimmt er Herzogs Antrag bei, mit der Bestimmung, daß jeder der angezeigten Fälle einzeln die Ausnahme gestatte. Hameler stimmt Herzog bei. Graf ist gleicher Meinung und wünscht jeden einzelnen Sohn einer Witwe, wenn er ihr wichtig ist, ebenfalls auszunehmen. Tomindent, wir können nicht in diese einzelnen Fälle eintreten, und will zur Tagesordnung gehen, weil der Entscheid dem Direktorium zusteht. Herzog fodert einfache Tagesordnung, weil keine Zeugnisse vorhanden sind, daß die angebrachten Angaben richtig seyen. Billeter stimmt Schlumpf bei. Carrard sagt, wir sind nicht hier um die Gesetze für die einzelne Fälle auszulegen, und in dieser Rücksicht stimmt er zur einfachen Tagesordnung, denn er denkt das Gesetz betreffe hauptsächlich die armen Bürger, bei denen der Sohn zu ihrem unmittelbaren Unterhalt unentbehrlich ist, nicht aber die Reichen, die sich andere Bedienung verschaffen können. Herzog v. Eff. beharrt auf seinem Antrag, weil er die einfache Tagesordnung ungerecht findet, und denkt es habe kein Unterschied zwischen Reich und Arm vor dem Gesetz statt. Man geht zur einfachen Tagesordnung.

Das Direktoriumtheilt die Protestation der Gemeinde Staatsburg wieder jene den — vorgelegte Bittschrift mit, welche das Direktorium als gefährlich der Gesetzgebung anzeigte.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 20. März.

Präsident Rahn.

Usteri legt im Namen einer Commission über nachfolgenden Beschluß einen Bericht vor:

Der grosse Rath, an den Senat.

In Erwagung, daß es wichtig sey, die Kennzeichen zu bestimmen, nach welchen die Nationalgüter, von den Gemeindgütern unterschieden werden können.

In Erwagung, daß dies besonders für die ehemals souveränen Stände nöthig sey, in welchen die Gemeindgüter mehr oder weniger mit den Staatsgütern vermischt waren.

In Erwagung, daß diese Kennzeichen nur aus den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsgleichheit konnen hergeholt werden,

hat der grosse Rath beschlossen:

§ 1. Diejenigen Güter, welche von den vormaligen Regierungen als die Landeshoheit vorstellend erworben wurden, sind Nationalgüter.

§ 2. Insbesondere sind Nationalgüter, alle diejenigen Güter, welche die ehemaligen Regierungen unter dem Titel von Eroberungen besessen haben.

§ 3. Ferner sind Nationalgüter alle diejenigen Kapitalien und liegenden Güter, welche vor der Vereinigung Helvetiens einzelnen damals souveränen Völkerschaften der Schweiz, und nicht einzelnen Gemeinden derselben zugestanden haben.

§ 4. Insbesondere auch sind Nationalgüter, die geistlichen Güter, welcher sich die protestantischen Stände in dem Zeitpunkt der Reformation bemächtigten, und die nicht veräussert worden sind.

§ 5. Diejenigen Stiftungen, Anstalten und Güter, die ferweislich aus dem Ertrag von verkauften Klostergütern herkommen, sind Nationalgüter.

§ 6. Die Güter, über welche die ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauch verfügten, sollen als Nationalgüter angesehen werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegenteil dargethan wird.

§ 7. Die Gemeinde führt diese Beweise, indem sie darthut, daß diese Güter von ihr selbst erworben, und gänzlich durch einen Zuschuß der ehemaligen Bürger bezahlt worden sind, oder daß ihr Ursprung von Schenkungen, die ausschließlich zu Gunsten der Gemeinde gemacht worden sind, herrührt;

§ 8. Im Fall das Gemeindgut mit dem Nationalgut vermischt wäre, so sollen dieselben nach Maßgabe der gegenseitigen Zuschüsse getheilt werden.

§ 9. Sind als Gemeindgüter diejenigen erklärt, welche durch die Gemeinde erworben, und aus dem Gezel der Bürgerschaft bezahlt worden sind, insofern die Anspruchstitle nicht mit den vorigen Artikeln im Widerspruch stehen.

§ 10. Bis zum unumstößlichen Beweis des Gegenteils sollen ebenfalls als Gemeindgüter diejenigen Güter angesehen werden, welche die Bürgerschaften der ehemaligen Gemeinden ausschließlich vor den andern Einwohnern genossen, als Waiden, Wälde, Armengüter und andere dergleichen.

§ 11. Die Streitigkeiten, die sich in den Gemeinden oder ehemaligen souveränen Ständen rücksichtlich auf die Absonderungen der Nationalgüter von den Gemeindgütern erheben könnten, sind der Entscheidung der gesetzgebenden Räthe unterworfen, welche auf einen vorläufigen Vorschlag des Direktoriums hierüber abbrechen werden.

§ 12. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und an den behörenden Orten angeschlagen werden.

Der Präsident des grossen Raths,  
Herzog v. Eff.  
Stokar, Secr.  
Geinoz, Secr.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Französische Armee in Helvetien.

### Der Obergeneral an die helvetische Armee.

Tapfere Soldaten! Als das Direktorium der franz. Republik, den Wünschen eines unterdrückten Volks gemäß, mir den Auftrag gegeben, den östreichis. Kommandanten aufzufordern, den bündnerischen Boden mit seinen Truppen zu verlassen, glaubtet Ihr wohl nicht zum Kampfe gerufen zu seyn; aber der Widerstand, den man uns entgegensezte, hat Euch dazu gezwungen. — Pässe über den Rhein, forcierte Märsche, gefährliche Wege, Mangel, starrende Kälte — Verschanzungen, befestigte Dörfer, Ihr habt alles überwunden, und in 5 Tagen habt Ihr 10000 Österreicher zu Gefangnen gemacht, 42 Kanonen, ein beträchtliches Artilleriegeräth und 5 Fahnen genommen. Ich will nicht einmal von 20 andern Fahnen reden, die man den Bündnercompagnien abgenommen hat: dies waren irregeführte Landleute, und nicht fürchterliche Feinde. Ihr habt endlich in dem Vorarlbergischen festen Fuß gesetzt; Ihr habt das ganze Bündnerland inne, und habt dies Volk sich selbst und der Freiheit wieder gegeben. Dies sind Eure Verrichtungen und ihre Folgen. Diese Thaten machen Euch Ehre, und ihre Folgen müssen Eure Feinde lehren, daß die Helden der Armeen vom Rhein und Italien noch nicht ausgeartet haben.

Euer Ruhm ist rein, brave Soldaten! ich entferne sogar den Verdacht, daß einige Ausschweifungen, die ich bestrafen müsste, Euer Werk seyn: sie gehören einer kleinen Anzahl von Feigen und Uebelgesinnten zu; aber diese Menschen sind allezeit die Geißel der Ueberwindenden, und oft haben sie den Ruhm der Ueberwinder verdunkelt. Sondert sie von Euch ab, Soldaten! damit die Gerechtigkeit, wen sie sie schlägt, sie immer ausser Euren Gliedern treffen möge. Wiss dann zu gleicher Zeit, da Ihr ein Beispiel von Herhaftigkeit und Tapferkeit gebet, werdet Ihr auch ein Beispiel von guter Aufführung und Kriegszucht aufstellen. Diese Proklamation soll gedruckt und der Tagesordre der Armee beigefügt werden.

In dem Hauptquartier zu Chur, den 26. Ventos (16. März 1799) im 7. Jahr der französ. Republik.

Der Obergeneral: Ma sse n g.  
Dem Original gleichlautend,  
Der Gen. Adjut. Rheinwald.

## Kleine Schriften.

56. Die wohl angewandte Privatwohlthätigkeit. Gegen öffentlichen Tadel gerechtfertigt von Joh. Jac. Hess, Antistes der Gemeinde Zürich. 8. Winterthur b. Steiner. 1799. S. 20.

Die Schrift ist gegen den Bericht des Ministers des Innern über den Zustand des Districts Stanz